

17886 fr. 27 et le chiffre des affaires de la succursale de Lausanne représentant le 12,75 % du chiffre total des affaires, l'Etat de Vaud et la Commune de Lausanne ne sauraient imposer la recourante sur un produit du travail supérieur à 2280 fr. 50.

Par ces motifs

le Tribunal fédéral  
prononce :

Le recours est admis partiellement en ce sens que le produit du travail de la recourante sur lequel l'Etat de Vaud et la Commune de Lausanne peuvent percevoir l'impôt en 1909 est fixé à 2280 fr. 50.

### 95. Urteil vom 16. November 1910 in Sachen Bernert gegen Weggis.

*Versteuerung des beruflichen Einkommens unselbständig Erwerbender am Wohnorte des Steuerpflichtigen, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Kanton das Einkommen herrührt, bzw. in welchem Kanton diejenige Tätigkeit ausgeübt wird, mittels deren es erzielt wird. Anwendung dieses Grundsatzes auf die Besteuerung des Saisonerwerbes eines Kellermeisters.*

A. — Der Rekurrent übt seit einer Reihe von Jahren während des Sommers (zirka 4 Monate) im Grand Hotel Nigi-Kaltbad (Gemeinde Weggis, Kanton Luzern) den Beruf eines Kellermeisters und die übrige Zeit des Jahres in Basel denjenigen eines Handlangers aus. Er ist verheiratet und hat in Basel eine Wohnung, welche im Winter von beiden Ehegatten, im Sommer von der Frau allein bewohnt wird.

Von den Basler Behörden hat der Rekurrent im Jahre 1902 eine Niederlassungsbewilligung erhalten. Für den Aufenthalt in Nigi-Kaltbad wird ihm vom Polizeidepartement Basel-Stadt je weilen zu Beginn der Sommersaison ein „Ausweis“ ausgestellt, welchen der Rekurrent dann in Weggis hinterlegt.

In Basel entrichtet der Rekurrent seit 1905 Gemeindesteuer für ein Jahreseinkommen von 800 bis 1200 Franken. In Weggis

wird von ihm — seit welchem Jahre ist nicht aus den Akten ersichtlich — die Entrichtung einer „Monatssteuer“ von 1 Franken (50 Cts. zu Gunsten der Gemeinde und ebensoviel zu Gunsten des Staates) verlangt, und zwar gestützt auf die §§ 1 und 2 des Gesetzes betreffend Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892, in Kraft getreten den 19. Oktober 1897, welche, soweit hier in Betracht kommend, folgendermaßen lauten :

„§ 1: Vorübergehend in einer Gemeinde sich aufhaltende, allein-  
stehende Erwerbende, welche im Kanton keinen das ganze Jahr  
dauernden Wohnsitz haben, bezahlen, wenn ihr Tagesverdienst  
mindestens 3 Fr. beträgt, monatlich 50 Cts. Erwerbsteuer an  
den Staat.“

„§ 2: Die Einwohnergemeinden sind berechtigt, zu ihren Gun-  
sten eine Steuer bis auf das Doppelte des in § 1 festgesetzten  
Betrages anzulegen.“

Für das Jahr 1910, und zwar für die Monate Juli bis September, ist der Rekurrent am 16. August 1910 von der Polizeigemeinde Weggis auf Bezahlung von 3 Fr. „Saisonsteuer pro 1910“ betrieben worden, und am 7. September ist ihm für diesen Betrag eine Pfändungsankündigung zugestellt worden. Darauf hat er am 8. September die Steuer beim Betreibungsamt Weggis bezahlt.

B. — Mit dem vorliegenden, bereits am 5. September 1910 ergriffenen staatsrechtlichen Rekurs verlangt Bernert einen Entscheid des Bundesgerichts darüber, in welchem von beiden Kantonen bzw. in welcher der beiden in Betracht kommenden Gemeinden er für die Sommermonate steuerpflichtig sei.

C. — In seiner Vernehmlassung beantragt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt: Es sei die Verfügung der Steuerbehörde der Gemeinde Weggis aufzuheben und Basel-Stadt als berechtigt zu erklären, das Einkommen des Rekurrenten aus seiner Saisonstelle auf Nigi-Kaltbad zu besteuern.

D. — Demgegenüber beantragen der Regierungsrat des Kantons Luzern und der Gemeinderat von Weggis, es sei der Rekurrent für die Sommermonate als in Weggis steuerpflichtig zu erklären, da er „für die Saisonzeit in Nigi-Kaltbad ein durchaus selbständiges, von jeder Familienbeziehung unabhängiges Erwerbdomizil“ habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Nach mehr als 40jähriger, durchaus konstanter Praxis der Bundesbehörden ist das berufliche Einkommen unselbstständig Erwerbender am Wohnorte des Steuerpflichtigen zu versteuern, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Kanton das Einkommen herrührt, bezw. in welchem Kanton diejenige Tätigkeit ausgeübt wird, mittels deren es erzielt wird. Vergl. über die Praxis des Bundesrates (bis inkl. 1874): BBl 1869 I S. 972; 1875 II S. 584; über die Praxis des Bundesgerichts: BGE 7 S. 442 Erw. 2, 20 S. 3, 23 S. 1343 f. Erw. 1 und 2, 25 I S. 196 Erw. 4, 31 I S. 242 f. Erw. 3, 34 I S. 251 Erw. 1, 35 I S. 40 Erw. 3, S. 325 Erw. 1, S. 539 ff. Erw. 2 und 3, sowie Schweiz. Juristenzeitung II S. 152.

An diesem Grundsatz ist insbesondere stets auch in solchen Fällen festgehalten worden, in denen es sich um die Besteuerung eines Saisonenerwerbs handelte und der betreffende Steuerpflichtige somit einen Teil des Jahres an einem andern Orte, als an dem Mittelpunkt seiner gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zubrachte. In diesen Fällen tritt nach der erwähnten Praxis nicht etwa (wie bei den sog. Sommerbewohnern und im Falle wirklichen Wohnsitzwechsels) eine Teilung der Steuerhoheit pro rata temporis ein, sondern es wird die Steuerberechtigung für das ganze Jahr demjenigen Kanton zuerkannt, an welchen der betreffende Steuerpflichtige durch stärkere soziale und ökonomische Bande geknüpft ist. Vergl. BGE 35 I S. 326 Erw. 2, S. 539 ff. Erw. 1 ff.

Ein begründeter Anlaß, heute von dieser ständigen Praxis abzugehen, liegt nicht vor. Allerdings kann die Anwendung des erwähnten Grundsatzes im einzelnen Falle unter Umständen insofern zu einem mehr oder weniger unbefriedigenden Resultate führen, als derjenige Kanton, in welchem der Steuerpflichtige lediglich eine Saisonstelle bekleidet, leer ausgeht, während er doch zweifellos wichtige Vorbedingungen des betreffenden Erwerbs gesetzt hat. Allein einerseits findet in der Praxis ein gewisser Ausgleich unter den verschiedenen Kantonen statt, und andererseits sprechen doch auch gewichtige gesetzgebungspolitische Gründe (vergl. BGE 35 I S. 539 ff.) für das unbeschränkte Steuerrecht des Wohnsitzkantons, sodaß es sich nicht rechtfertigen würde, im Falle des Saisonenerwerbs

von dem Grundsatz der Steuerhoheit des Wohnsitzkantons, bezw. von dem Grundsatz der Einheit der Steuerberechtigung, abzuweichen.

2. — Im vorliegenden Falle ist nun die Frage nach dem Wohnsitz des Rekurrenten zu Gunsten von Basel zu entscheiden. Abgesehen davon, daß der Rekurrent sich in Rigi-Kaltbad nur etwa 4 Monate aufzuhalten pflegt und somit den größeren Teil des Jahres in Basel zubringt, fällt namentlich ins Gewicht, daß der Rekurrent in Basel das ganze Jahr über eine Wohnung hat, daß seine Ehefrau daselbst das ganze Jahr zubringt und daß der Rekurrent somit an Basel, wo er übrigens ebenfalls einen Beruf ausübt, zweifellos durch viel stärkere Bande geknüpft ist als an das Hotel Rigi-Kaltbad bezw. an die Gemeinde Weggis.

Es ist deshalb das Recht, den Erwerb des Rekurrenten zu besteuern, für das ganze Jahr dem Kanton Basel-Stadt bezw. der Einwohnergemeinde Basel zuzuerkennen.

Zur Abwendung dieses, aus dem Bundesrecht sich ergebenden Resultates kann sich die Gemeinde Weggis bezw. der Kanton Luzern selbstverständlich nicht auf das luzernische Gesetz vom 30. November 1892 berufen, welches allerdings gegenüber den „in einer Gemeinde sich aufhaltenden alleinstehenden Erwerbenden, die im Kanton keinen das ganze Jahr dauernden Wohnsitz haben“, eine Besteuerung pro rata temporis vorsieht. Es ist klar, daß dieses kantonale Gesetz insoweit ungültig ist, als es mit dem mehrerwähnten bundesrechtlichen Grundsatz im Widerspruch steht.

Ebenso ist endlich auch darauf kein entscheidendes Gewicht zu legen, daß der Rekurrent von der Gemeinde Weggis aus polizeilichen Gründen jeweilen zur Hinterlegung eines vom Polizeidepartement Basel-Stadt auszustellenden „Ausweises“ angehalten wird. Durch diese Maßregel wird an den effektiven Wohnungsverhältnissen des Rekurrenten nichts geändert.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß für das Jahr 1910 das Recht, den Erwerb des Rekurrenten zu besteuern, ausschließlich dem Kanton Basel-Stadt, bezw. der Einwohnergemeinde Basel zuerkannt wird.